



## Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/794) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses**

Drucksache 17/ 1184

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben zustimmen:

- 1) HSG § 3 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Familien- und Pflegeverpflichtungen.“  
  
Begründung: Nicht nur die besonderen Bedürfnisse von Eltern, sondern allgemein von Hochschulangehörigen mit familiären Verpflichtungen, besonders bei der Pflege von Angehörigen, sollen Berücksichtigung finden.
- 2) HSG § 13 Abs. 1 Punkt 4 erhält folgende Fassung:  
„4. das technisch-administrative Personal“  
  
Begründung: Beschreibung einer wichtigen Mitgliedergruppe mit einer nicht exkludierenden Terminologie.
- 3) HSG § 22 Abs. 1: neue Ziffer nach Nr. 9 wird eingefügt:  
„10. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Gleichstellung.“

- 4) HSG § 27: neuer Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Trifft ein Organ der Hochschule oder ein Dekanat eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Abs. 5 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Daraufhin ist neu zu entscheiden.“

Begründung 3 und 4: Maßnahmen der Gleichstellung gehören zu den Aufgaben des Präsidiums, Stärkung des Ziels..

- 5) Punkt 15 d.) zu HSG § 49 Abs. 5 Satz 1 wird in folgende Fassung geändert:  
„Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere fachliche Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden.“

- 6) HSG § 50 Abs. 2 letzter Abschnitt („Mit Zustimmung des Ministeriums...“) erhält folgende neue Fassung:  
„Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. Die Hochschulen können ihre Studiengänge so planen, dass das Studium in Teilzeit möglich ist. Die Regelstudienzeit verlängert sich dementsprechend.“

- 7) Punkt 19 c des Gesetzentwurfes zur Änderung von HSG § 54 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen auf Grund einer Satzung des Fachbereiches besondere Doktorandinnen- und Doktorandenprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben; die Programme und Studiengänge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“

Begründung: geschlechtergerechte Terminologie

- 8) Punkt 24 Unterpunkt a) des Gesetzentwurfes zur Änderung von HSG § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule und mit ihr als An-Institut oder durch Kooperationsvertrag verbundener wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, sowie in dem Fall, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Titels die Lehrbefugnis über einen unangemessen langen Zeitraum hinaus nicht in Anspruch nimmt.“

Begründung: Auch An-Institute oder durch Kooperationsvertrag verbundene wissenschaftlichen Einrichtungen werden berücksichtigt.

- 9) HSG § 95 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule bekannt gemacht.“

Begründung: Abbau eines bürokratischen und nicht benutzergerechten Verfahrens

- 10) Nach HSG § 96 wird ein neuer § 97 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„§ 3 Abs. 4 und §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1897) gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.“

Begründung: Die zentralen Bestimmungen des AGG sind auf alle Hochschulangehörigen, nicht nur auf die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden, auszuweiten.

- 11) Artikel 3 des Gesetzentwurfes wird gestrichen.

Begründung: Einschränkungen der Mitbestimmung im UKSH werden abgelehnt.

- 12) Artikel 5 Nr. 3 b) zu Hochschulzulassungsgesetz § 4 Abs. 7 wird gestrichen.

Begründung: Ziel ist es, allen Bachelor-Absolventen ein Masterstudium zu ermöglichen.

Martin Habersaat  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Flemming Meyer  
und Fraktion